

PRÄAMBEL

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden. Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens. Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die Ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für:
Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede; Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum; Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft, Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte; Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland, Achtung der Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten, Solidarität mit dem Staat Israel als Jüdische Heimstätte.

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen:

alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen Antisemitismus sowie Antizionismus, Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung;
Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen; Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Ziele eintreten. Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden

Satzung

A) Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Dresden e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Dresden.

Zwecke des Vereins sind:

- Zusammenarbeit von Christen und Juden, Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung.
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassischer und politischer Vorurteile.
- Verbindung zu Vereinigungen ähnlicher Zielstellung auch in den östlichen und südlichen Nachbarländern.
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Woche der Brüderlichkeit.

Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen.

Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die Jugend ausgerichtet sein.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinerlei Anspruch auf die Erträge seines Vermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - soweit nicht die Bewilligungsbedingungen des Landes Sachsen infrage kommen - an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B) Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder der Gesellschaft können solche natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele der Gesellschaft anerkennen und unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und deren Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in §§ 16 - 20 im einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen und ihren Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

D) Organe der Gesellschaft

§ 12

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

E) Vorstand

§ 13

Der Vorstand hat drei Vorsitzende. Von ihnen soll je einer dem evangelischen, dem katholischen und dem jüdischen Bekenntnis angehören. Die Vorsitzenden sind unter sich gleichberechtigt. Dem Vorstand gehören ferner an der Schatzmeister, ein Schriftführer sowie zwei oder vier Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer ist vor der Wahl festzulegen. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird vom Vorstand ein Mitglied der Gesellschaft in den Vorstand berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Berufung zu bestätigen. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind eine/r der Vorsitzenden und der/ die Schatzmeister/in.

Die Vertretung der Gesellschaft im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.“ in Bad Nauheim erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder den/die Geschäftsführer/in.

§ 14

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplanes der Gesellschaft verantwortlich. Sollte der/ die Geschäftsführer/in nicht Vorstandsmitglied sein, nimmt er /sie beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Richtet die Gesellschaft Arbeitsgruppen ein, kann ein Vertreter dieser Arbeitsgruppe beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 6 mal jährlich statt und sind auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmgleichheit erfordert neue Verhandlung. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in je einem Exemplar den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Ein Exemplar ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

F) Mitgliederversammlung

§ 16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Gesellschaft;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Beratung und Genehmigung des neuen Haushaltsplanes, jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) Beschlussfassung über Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft;
- f) Beschlussfassung über alle sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
- g) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen. Spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung

die in § 16 Absatz b) und c) bezeichneten Punkte enthalten muss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens ein Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.

Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor einer ordentlichen und mindestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden können.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des gewählten Vorstandes geleitet.

§ 19

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Die Protokollführung in der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer vorgenommen. Ist der Schriftführer verhindert, so beauftragt der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied. Das Protokoll soll in Kürze den Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 20

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung entscheiden zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheiden zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

G) Einnahmen der Gesellschaft

§ 21

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

H) Geschäftsjahr

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dresden, den 26. 2. 2017